

Graf Schwerin v. Krosigk,
Lutz

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin

B Rep. 057-01

Nr. 2915

~~1FR(RSHA) 247/65~~



Günther Nickel
Berlin SO 36

Psch 191

SCHERIN-KROSIGK

Der Angeklagte SCHERIN VON KROSIGK war während der ganzen
Naziherrschaft Reichsfinanzminister und Kabinettsmitglied. Er
studierte mit einem Rhodes-Stipendium an der Universität Oxford
und war viele Jahre als Staatsbeamter im Finanzministerium tätig.
Er hat der Weimarer Republik unter ihren beiden Präsidenten treu
und ergeben gedient. Im Verlaufe der Zeit fand seine Begabung
Anerkennung und er wurde schliesslich Budgetreferent.

Unter der Kanzlerschaft von Papens wurde SCHERIN VON KROSIGK
zum Finanzminister ernannt. Diese Ernennung verdankte er nicht
irgendwelchen parteipolitischen Verbindungen.

Nachdem Hitler zur Macht gekommen war, verblieb er lediglich
wegen seiner hervorragenden Fachkenntnisse auf dem Gebiet
der Staatsfinanzen im Amte und nicht etwa, weil er als Parteimann
oder als ergebenen und ueberzeugten Anhaenger national-sozialistischer
Grundsätze angesehen wurde; ausserdem, wie wir glauben, weil
Hitler das Gefühl hatte, das Finanzministerium muesse einem
Mann anvertraut werden, der den unerfahrenen, unwissenden und
profitluestern Elementen, die der Partei zugestromt waren,
fernstand; nach unserer Ansicht wollte er einen unbestechlichen
Mann haben, der ohne sich in politische Angelegenheiten
einzumischen, sich mit der Durchfuehrung seiner Amtsgeschäfte
begnuegen wuerde.

Was immer wir auch von seiner spaeteren Amtstaetigkeit denken
moegen, so muss doch gerechterweise zugegeben werden, dass
SCHERIN VON KROSIGKs Privatleben makellos war. Er war und ist heute
noch ein tief religiöser Mann, seiner Frau und seiner Familie
ergeben, einfach in seinen Lebensansprüchen und vollkommen frei von
jedem Verlangen oder Streben, seine Amtstellung fuer seine eigenen
Bereicherung auszunutzen, ganz im Gegensatz zu vielen vormaligen
hohen Amtstraegern des dritten Reiches.

Die Beweisaufnahme hat zweifelsfrei ergeben, dass er nicht
dem intimen Kreis um Hitler angehoert und nicht zu diesen Vertrauten

geaholt hat, und dass er mit Hitler vor dem Kriege nur selten und nach Kriegsausbruch noch weniger zusammen getroffen ist. Im Laufe der Jahre hatte er manchen Gewissenskonflikt durchzukämpfen und war sich immer vollkommen bewusst, dass er Massnahmen mit seinem Namen deckte und bei Programmen mitwirkte, die in allerschaerfstem Gegensatz zu dem standen, was nach seinem Dafürhalten und Wissen recht war.

Man kann schwer verstehen, welche Beweggründe oder welche Schwächen ihn dazu veranlasst oder jedenfalls nicht davon abgehalten haben, im Amte zu bleiben und eine fuer das Hitlerregime in mancher Hinsicht bedeutende Rolle zu spielen. Es handelt sich hier um eine der im Leben so oft vorkommenden menschlichen Tragödien. Fuer uns steht es ausser Frage, dass er eine Gelegenheit haette finden oder herbeifuehren koennen, um sich zurueckzuziehen und nicht laenger an den Geschehnissen Teil zu haben. In der Tat behoert er zu jenen Angeklagten, die sich nicht hinter der Behauptung verschanzt haben, sie haetten im Amte bleiben muessen und haetten weder ihren Abschied nehmen noch zuruecktreten koennen, auch wenn sie es gewollt haetten. Er hat ausgesagt, er habe das Judenpogrom zur Zeit der Gruenspanaffaere im November 1938 sowie die darauf folgenden Massnahmen immer als tief beschaemend fuer das deutsche Volk angesehen.

Er hat erklart, er sei im Kabinett geblieben, um seine Stimme fuer Vernunft und Gerechtigkeit zu erheben. Die dem Roehmputsch verbundenen Ereignisse haetten ihn erschuettert und ihm eine klare Vorstellung von den der Naziherrschaft innewohnenden Gefahren gegeben, doch haetten ihm viele Leute nahe gelegt, im Amte zu verbleiben, um die Exzesse des Regimes abzubremsen. Unter anderem haetten auch manche den buergerlichen Parteien angehoerigen Minister und altgediente Beamte diesen Gedanken vertreten. Als Chef der Finanzverwaltung habe er seinen Beamten den Ruf der Lauterkeit erhalten und der Stauerverwaltung sowie den anderen Abteilungen die Moeglichkeit geben wollen, ihre Aufgaben gerecht zu erfuehlen. Er habe das Gefuehl gehabt, dass er in seiner Minister-

stellung auf die in Ausarbeitung befindlichen Gesetze seinen Einfluss geltend machen und diese nach Verkündung "sabotieren" könne. In den folgenden Jahren sei es ihm in manchen Fällen gelungen, Leuten zu helfen, denen ein Unrecht drohte. Durch sein Verbleiben im Amte sei er in der Lage gewesen, Beamte vor dem sogenannten "Säuberungsgesetz" zu schützen. Als den Juden im Zusammenhang mit der Gruenspanaffäre die bekannte Busse von einer Milliarde Mark auferlegt wurde, habe er durchgesetzt, dass die Entschädigungen, die die Versicherungsgesellschaften für die während der Pogromwoche verursachten Schäden zur Verfügung gestellt hatten und den Juden selbst nicht ausbezahlen durften, auf die jeweils zu zahlenden Anteile an der Gesamtbusse angerechnet wurden.

Er hat ausgesagt, er habe dem Hitlerregime anfangs nur Respekt gedient, weil er als Staatsbeamter dazu verpflichtet gewesen sei, späterhin, weil er nur in dieser Stellung die Möglichkeit gehabt habe, Unrechtmäßigkeiten innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs zu verhindern, und am Ende, weil er es für eine Feigheit gehalten habe, das sinkende Schiff zu verlassen. Heute, wo er voll und ganz überblicken könne, was ihm damals unbekannt gewesen sei, halte er sein Verhalten für politisch unrichtig, weil in einer Diktatur auch die beste und anständigste Arbeit und das ehrlichste Streben schliesslich dem Diktator dienstbar gemacht würden. Dies sei aber nur eine nachträgliche Erkenntnis; wäre er auf Grund der Lage, wie sie sich ihm damals darstellte, wieder vor eine Entscheidung gestellt, so würde er so handeln, wie es ihm sein Pflichtgefühl gebiete, d.h. ebenso wie damals.

Er behauptet, dass ihn keine Erwägungen finanzieller Art zum Verbleiben im Amte bewegen hätten, und dass er im Falle seines Rücktrittes ohne Zweifel Stellungen in der Finanz und Wirtschaft hätte erlangen können, die ihm bestimmt bedeutende finanzielle Vorteile gebracht hätten. Obwohl er sich nie einer der Widerstandsgruppen angeschlossen habe, das er das Gefühl gehabt habe, in seiner Amtsstellung

Nützlicheres leisten zu können, habe er doch mit vielen Angehörigen dieser Widerstandsgruppen auf vertrautem Fuss gestanden. Die Gruppen seien erstmalig anlässlich der Pogromwoche im November 1938 und der Sudetenkrise in Erscheinung getreten. Nach Kriegsausbruch sei ein Rücktritt überhaupt ausser Frage gewesen, da jedermann in irgendeiner Form habe mitmachen müssen.

Wir wollen bei der Prüfung und Abwägung der an oben SCHERIN VON KROSIGKs grosszuegig sein, wenn wir es auch fuer durchaus wahrscheinlich halten, dass sie nicht alle Schattierungen seiner damaligen Haltung erlaesern.

Bei vielen von ihm mitunterzeichneten Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien beruft sich SCHERIN VON KROSIGK auf die sogenannte "Federfuehrung". Hierbei handelt es sich kurz um folgendes: wenn ein Minister fuer das Hauptproblem eines Gesetzes oder einer Verordnung zustaeendig ist, waehrend andere Dienststellen an mehr oder weniger nebensaechlichen Punkten beteiligt sind, ruht die gesetzliche Verantwortung auf ersterem, waehrend die anderen Mitunterzeichner nur fuer die unmittelbar in ihren Zustaeendigkeitbereich fallenden Bestimmungen verantwortlich sind; sie sind zum Eingreifen und zu Einspruechen nur insoweit berechtigt, als es sich um Fragen der Zulaessigkeit oder Zweckmaessigkeit der ihren Taetigkeitsbereich betreffenden Massnahmen handelt.

Dass die obige Beschreibung dieses Grundsatzes die Dinge zu einfach darstellt und die Verantwortlichkeit der Mitunterzeichner zu sehr in den Hintergrund schiebt, steht fuer uns ausser Frage; denn in den Akten finden sich Beispiele dafuer, dass dieser Grundsatz der "federfuehrenden Bearbeitung" nicht beachtet worden ist und der zur Mitunterschrift aufgeforderte Beamte sich geweigert hat, seinen Namen unter das Schriftstueck zu setzen.

Dieser Grundsatz unterliegt noch einer weiteren Einschruekung. Die Kabinettsminister hatten das Recht, ihre Ansicht ueber Gesetzesvorschlaege frei zu aeussern, und haben von diesem Recht tatsaechlich auch Gebrauch gemacht. In den ersten Jahren des Hitler-

Regimes haben Kabinettsitzungen stattgefunden, bei welchen dieses Recht grundsätzlich noch bestand. Auch nach Aufheben der Kabinettsitzungen war es üblich und sogar die ausnahmslose Regel, alle Entwürfe für Gesetze, Verordnungen und Erlasse der Reichsregierung unter den Kabinettsministern umlaufen zu lassen und ihnen Gelegenheit zu geben, ihre Einwendungen und Vorschläge vorzubringen. Der Angeklagte LAMMERS hat in Bezug auf die Gesetzgebung aus dieser Zeit ausgesagt, dass Hitler im Falle der ablehnenden Haltung der Kabinettsmehrheit sich nicht gegen die Ansicht des Kabinetts gestellt haben würde. Ablehnende Ansichten sind aber, wie LAMMERS weiter ausführt, niemals zum Ausdruck gebracht worden, und daher seien die Reichsgesetze einstimmig beschlossen worden. Wenn ein Einspruchs- oder Ablehnungsrecht besteht, lässt sich die ablehnende Haltung der Mehrheit nur dann feststellen, wenn einer der verantwortlichen Minister einen Anfang damit macht, Einwände vorzubringen. Unter diesen Umständen darf man nicht einfach untätig dazusitzen und warten, ob vielleicht ein anderer seine Stimme erhebt.

Es ist kein einziger Fall erwähnt worden, in dem SCHEERIN - KROSIGK seine ablehnende oder abweichende Ansicht gegen Entwürfe von Gesetzen, Verordnungen, Verfügungen oder Erlässen der Reichsregierung zum Ausdruck gebracht hat, deren Erlass eine der Aburteilung durch dieses Gericht unterliegende strafbare Handlung darstellt. Selbst wenn wir den vorerwähnten Grundsatz von der "Föderführung" als allgemein gültig ansehen wollten, so könnte er doch nur zur Prüfung der Strafbarkeit nach deutschem Recht herangezogen werden, würde aber gegenüber dem Vorwurf eines Völkerrechtsdelikts nicht durchgriffen. Man darf weiterhin auch nicht außer Acht lassen, dass es sich bei den zur Anklage stehenden Handlungen nicht um die Ausarbeitung der Richtlinien und Entwürfe für innerstaatliche Gesetze der üblichen Art handelt und dass für ernsthafte Meinungsverschiedenheiten über die einzuschlagende Politik überhaupt kein Raum war.

Die in der vorliegenden Anklageschrift erhobenen Beschuldigungen beziehen sich auf Methoden, die das gewohnheitsrechtliche und

vertragsliche Völkerrecht aufs schwerste verletzen, und auf Massnahmen, die das Gewissen der Menschheit empört haben - Massnahmen, die allgemein verabscheut worden sind und noch immer verurteilt worden, und zwar nicht nur von denjenigen, die politische oder militärische Gegner des Dritten Reiches waren oder später seine Gegner wurden, sondern auch von denjenigen Völkern, die neutral bleiben wollten oder mussten. Auf die Arbeiten an dieser verbrecherischen Gesetzgebung kann der Grundsatz von der "federführenden Beteiligung" keine Anwendung finden, kann aber zusammen mit anderen Umständen als Milderungsgrund in Betracht gezogen werden.

Bei der Würdigung der Handlungsweise des Angeklagten haben wir uns bemüht, seinen Standpunkt so umfassend und so unvoreingenommen wie möglich darzustellen und in Betracht zu ziehen. Wir kommen nun zur Feststellung und Zergliederung der Einzelheiten; dabei wollen wir seine Beteuerungen gegen seine Taten abwägen und sehen, wie sich seine menschliche Einstellung zu seinen Handlungen verhält. Kein Verbrecher kann sich damit entschuldigen, dass er bei der Tat ein schlechtes Gewissen hatte. Der Angeklagte kann auch die Unterzeichnung, Mitunterzeichnung, Durchführung und Anwendung völkerrechtswidriger Gesetzesvorschriften nicht damit rechtfertigen, dass er angibt, geglaubt zu haben, er könne den untadeligen Ruf seines Amtes und die Stellung seiner Beamten oder in einzelnen ihm bekannt gewordenen Fällen sogar Leben und Freiheit von Verfolgten durch widerspruchslose Zustimmung besser schützen und sichern; denn durch diese Zustimmung hat er nach unserer Überzeugung die zur Stummheit verurteilte Masse der Verfolgung, brutalen Misshandlung, Einkerkelung, Verschickung oder Ausrottung preisgegeben.

SCHNERIN-KROSIGK hat an der beruechtigten Besprechung vom 12. Nov. 1938 teilgenommen, auf der Goering die Erhebung der Milliardenbusse von den Juden beantragte. Das war kurz nach der Ermordung von Rahts in Paris und nach den Exzessen und Pluenderungen der Pogromwoche.

Als die Frage aufs Tapet kam welche Massnahmen man ergreifen sollte, um die Juden an der Vercausserung ihrer Wertpapiere und ihrer Vermoogenswerte zu verhindern, ausserte sich der Angeklagte wie folgt:

"Spaetestens im Laufe der naechsten Woche muessen sie getroffen werden."

Goering gab folgende Erklarung ab:

"Ich werde den Wortlaut wdhlen, dass die deutschen Juden in ihrer Gesamtheit als Strafe fuer die rechtlosen Verbrechen usw. eine Kontribution von 1 Milliarde auferlegt bekommen. Das wird hinhalten. Die Schweine werden dann zweiten Mord so schnell nicht machen. Im uebrigen muss ich noch einmal feststellen: ich moechte keine Jude in Deutschland sein."

Hierzu bemerkte SCHWERIN-KROSIGK:

"Deswegen moechte ich erst einmal das stark unterstreichen, was Herr Heydrich zu Anfang gesagt hat: wir muessen alles versuchen im Wege eines zusaetzlichen Exportes, die Juden herauszubringen ins Ausland. Das muss doch immer das Entscheidende sein, dass wir nicht das ganze Gesellschaftsproletariat hier behalten. Es wird immer eine fuerchterbare Belastung sein. (Frick: "Under eine Gefahr".) Ich stelle mir den Zwang zum Ghetto auch nicht gerade als angenehme Aussicht vor. Die Aussicht, zum Ghetto kommen zu muessen, ist auch keine angenehme. Infolgedessen muss das Ziel sein, was Heydrich gesagt hat: hinaus, was hinausgebracht werden kann."

Diese Sprache lasst sich schwer mit der Haltung in Einklang bringen, die der Angeklagte damals eingenommen haben will.

SCHWERIN-KROSIGK war derjenige, der die Verordnungen vom 21. November 1938 und vom 19. Oktober 1939 erliess. Auf Grund der sten wurde eine Abgabe von 20%, und der zweiten von weiteren 8% auf alle juedischen Vermoegen erhoben; auf diese Weise wurde die Busse von einer Milliarde Mark aufgebracht. SCHWERIN-KROSIGK war es, der an die verschiedenen Reichsstellen ins Einzelne gehende Weisungen erliess, wie und mit welchen Mitteln die Zahlungen vorgenommen werden koennten und muessen.

In der Frage der Milliardenbusse sind zwei Umstände zu beachten. Erstens war es nicht eine Busse oder Strafe fuer eine Handlung, die von den zur Zahlung gezwungenen Einzelpersonen begangen worden war, und es lag nicht die geringste Begrueudung fuer die Beschuldigung vor, dass die Ermordung von Raths auf eine allgemeine juedische Verschwoe- rung zurueckzufuehren sei. Es handelte sich um eine wohlueber- legte Vermoogensbeschlagnahme und um ein typisches Beispiel fuer die Verfolgung, welcher die deutschen Juden ausgesetzt waren. Zweitens war diese Busse und der Erloess aus ande- ren Beschlagnahmen juedischen Eigentums fuer "Wiederaufruestungs- und Angriffszwecke bestimmt und wurde auch tatsaechlich da- fuer verwendet. Eine dahingehende Feststellung wurde bei einer Sitzung des Reichsverteidigungsrates vom 18. Novem- ber 1938 gemacht. Damals sagte Goering:

"Sehr kritische Lage der Reichsfinanzen. Abhilfe zunaechst durch die der Judenschaft auferlegte Milliarde und durch die Reichsgewinne bei Arisierung juedischer Unternehmungen."

Fuer diese Massnahmen hat der Angeklagte keine Rechtfertigung oder Entschuldigung vorgebracht; sie lassen sich auch weder rechtfertigen noch entschuldigen.

Die Finanzierung von Konzentrationslagern. Zwar hat der Angeklagte als Finanzminister die Goldmittel aufgebracht, mit denen die Konzentrationslager erworben, ausgebaut und betrieben wurden, doch steht fest, dass er weder mit der urspruenglichen Idee noch mit der Planung etwas zu schaffen hatte, und dass die Goldmittel auf Hitlers ausdruecklichen Befehl von ihm aufgebracht worden sind. Es handelte sich um Mittel aus der Reichskasse, nicht aus SCHWERIN-KROSIGKs eigener Tasche, und er hatte ueber ihre Verwendung nicht zu bestimmen. Seine Taetigkeit bei der Bereitstellung der Mit- tel fuer die erwahnten Zwecke war eine rein buchhaelterische,

und wir halten ihn in diesem Punkt nicht fuer verantwortlich nach dem Strafgesetz.

Judendeportation nach dem Osten. Als die grausamen Judendeportationen nach dem Osten begannen, erliess der Angeklagte an die ihm unterstehenden Oberfinanzpraesidenten im ganzen Reiches die erforderlichen Weisungen zur Beschlagnahme des juedischen Eigentums. Den Juden wurde lediglich die Mitnahme von 100 Mark und 50 kg Gepaeck pro Kopf gestattet. In diesen Weisungen hiess es, dass die Verwaltung und Verwertung des beschlagnahmten Besitzes zur Zustaendigkeit des Finanzministers gehoere, der die Durchfuehrung den Oberfinanzpraesidenten uebertrage.

Der Angeklagte behauptet, dass auf seine Weisung hin ein genaues Verzeichnis aller so beschlagnahmter Vermoogenswerte gefuehrt worden sei, um den Eigentuemern zu einem spaeteren Zeitpunkt zu ermoegliche, ihren Besitz zurueckfordern oder Entschaedigung zu beanspruchen. Da jedoch die Beschlagnahme abgeschlossen und endgueltig war, kam eine Rueckforderung oder Rueckverguetung nur mit dem Ende der Naziherrschaft in Frage. Nach unserer Ansicht hat sich der Angeklagte diese Erklaerung nachtraeglich ausgedacht; in wirklichkeit ist nichts dergleichen getan oder beabsichtigt worden. In seinen Weisungen war nicht nur von bevorstehenden, sondern auch von bereits durchgefuehrten und noch durchzufuehrenden Deportationen die Rede. Die Beschlagnahme bezog sich nicht nur auf Bargeld, Wertpapiere, Schmuck, Moebel, Kleidung und Juwelenstaende, sondern auch auf juedischen Grundbesitz.

Im Maerz 1942 gab der Stellvertreter des Angeklagten in dessen Auftrag den Finanzpraesidenten Anweisungen ueber die Beschlagnahme juedischer Buchereien, sowie von Kultur- und Kunstwerten und befahl, diese an Rosenbergs Einsatzstab abzufuehren, der solche Beute sammelte und verwaltete.

Am 24 November 1941 wurde von Reinhardt, dem Staatssekretär des Angeklagten, die 11. Ergänzungsverordnung zum Reichsbürgergesetz mitunterzeichnet, wonach alle im Ausland lebenden sowie auch die Künftigen ins Ausland übersiedelnden Juden der Staatsangehörigkeit verlustig gingen. Auf Grund des Erlasses wurde der Besitz dieser, sowie aller jener Juden, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Erlasses staatenlos waren und vorher die deutsche Staatsbürgerschaft besaßen, beschlagnahmt. Dieser Erlass wurde als Ergebnis einer Besprechung im Innenministerium herausgegeben, an welcher auch der Angeklagte teilnahm.

Verschiedene weitere Durchführungsverordnungen und -bestimmungen für die Beschlagnahme jüdischen Besitzes wurden von Zeit zu Zeit von dem unter Leitung des Angeklagten stehenden Finanzministerium erlassen oder mitunterzeichnet; dazu gehörte auch die Bestimmung, nach welcher das Eigentum von Juden, die Selbstmord begingen, um der Deportation zu entgehen, dem Reich fiel. Diese Bestimmung wurde rückwirkend zum 15. Oktober 1940 erlassen. Der Angeklagte hat behauptet, dass er von dem Erlass einiger dieser Bestimmungen, insbesondere der letztgenannten, keine Kenntnis gehabt habe. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass dies in einigen Fällen auch zutrifft, doch ist es nach unserem Dafürhalten höchst unwahrscheinlich, um nicht zu sagen ganz unmöglich, dass seine Untergebenen selbständig solche Massnahmen getroffen hätten, wenn diese ihrer Meinung nach nicht mit den Richtlinien seines Ressorts in Einklang gestanden hätten.

Zusammen mit dem Angeklagten STUCKART unterzeichnete der Angeklagte SCHVERIN-KROSIGK die Verordnung vom 2. November 1942, durch die alle böhmisch-mährischen Juden, die im Ausland ihren Wohnsitz aufgeschlagen hatten, ihrer Staatsbürgerschaft verlustig erklärt wurden, und ihr Besitz der Beschlagnahme vor-

fiel. Der Angeklagte genehmigte auch den Entwurf der Verordnung Terbovens, welche ähnliche Bestimmungen fuer die notwegischen Juden enthielt.

Am 3. Oktober 1939 unterzeichnete der Angeklagte SCHWERIN-KROSICK gemeinsam mit Frick und Ribbentrop eine Verordnung, durch welche Protektoratsangehoerige der Protektoratsangehoerigkeit fuer verlustig erklart wurden, "wenn sie Handlungen begingen, die geeignet waren, die Ehre des Reiches zu schaden oder das Ansehen des Reiches herabzuwuerdigen". Dies bezog sich auch auf Protektoratsangehoerige, die einer Rueckkehraufforderung durch den Innenminister keine Folge leisteten, und fuer die letzteren sah die Verordnung auch den Verfall ihres Eigentums vor.

Am 4. Oktober 1939 unterzeichnete der Angeklagte zusammen mit Frick eine Verordnung, durch welche der Reichsprotector ermachtigt wurde, zugunsten des Reiches das Eigentum von Einzelpersonen oder Koerperschaften einzuziehen, welche reichsfeindliche Bestrebungen foerderten; der Reichsprotector und der Reichsminister des Inneren bestimmten aus eigener Machtvollkommenheit, welche Bestrebungen als reichsfeindlich anzusehen seien.

Am 24. Oktober 1942 unterzeichnete Reinhardt in Stellvertretung des Angeklagten SCHWERIN-KROSICK, und der Angeklagte STUCKART in Stellvertretung des Innenministers eine Verordnung, derzufolge im Falle von Protektoratsangehoerigen der Reichsprotector, in allen anderen Faellen der Reichsinnenminister festzustellen hatte, welche Bestrebungen als "Reichsfeindlich" zu bezeichnen seien.

Die Besetzung von Böhmen und Mähren und die Schaffung des sogenannten Protektorates waren, wie wir festgestellt haben, Angriffshandlungen und Verletzungen des Völkerrechts.

Der Erlass dieser Verordnungen war widerrechtlich und nur die logische Fortsetzung der urspruenglichen widerrechtlichen Pläne und Aktionen.

Aus den Prozessakten geht hervor, dass das Finanzministerium unter der Leitung des Angeklagten staendig mit der Uebnahme, Vereassung und Verwertung des beschlagnahmten juedischen Besitzes befasst war. Die Zahl und Bedeutung dieser Transaktionen sowie die Tatsache, dass die Sachbearbeiter hohe Beamte waren mit verantwortlichen Stellungen in dem Ministerium des Angeklagten, schliesst von vornherein jedwede Moeglichkeit aus, dass diese Transaktionen ohne seine Kenntnis und Zustimmung oder ohne seine nachtraegliche Bestaetigung und Genehmigung haetten durchgefuehrt werden koennen. Sie bildeten einen Teil- und zwar einen wichtigen - der im Reiche durchgefuehrten Juedenverfolgungen und stellen eine Verletzung des Voelkerrechts und zwischenstaatlicher Vertraege und somit Verbrechen im Sinne von Punkt V der Anklageschrift dar.

Diese Beschlagnahmen wurden nicht nur im Reich und gegen Juden deutscher Staatsangehoerigkeit durchgefuehrt; die entsprechenden Vorschriften wurden ausgedehnt und umfassten schliesslich auch die in Belgien und den Niederlanden wohnhaften oder von diesen Laendern nach dem besetzten Frankreich geflohenen Juden jeder Staatsangehoerigkeit, ebenso wie die im besetzten Frankreich ansaessigen Juden. Ein Grossteil dieses Besitzes wurde zum Ankauf von Devisen fuer das Reich verwandt. Alle diese Beschlagnahmen entbehrten jeder Rechtsgrundlage, und es gibt fuer sie keine Rechtfertigung oder Entschuldigung. Die Beamten des unter der Leitung des Angeklagten stehenden Ministeriums haben sich an diesen Massnahmen taetig beteiligt. Diese Handlungen stellen Verletzungen des Voelkerrechts und Verbrechen gegen die Mensch-

lichkeit im Sinner von Punkt V der Anklage dar.

Als Himmler im Juni 1944 die Zuweisung vieler Millionen Mark für die Vernichtung des Warschauer Ghettos verlangte, erklärte sich der Angeklagte SCHMERIN-KLOSICK bereit, die erforderlichen Teilbeträge auf Anforderung bereitzustellen, knüpfte aber daran die Bedingung, dass Himmler zunächst die im Ghetto aufgefundenen Sachwerte heranziehen und ihm bekanntgeben solle, welche Warenmengen noch zu verwerten und welche bereits verwertet worden seien. In Erwiderung hierauf teilte Himmler mit, dass die beschlagnahmten beweglichen Sachgüter verwertet und der Erlös zugunsten des Reichsfinanzministeriums in die Reichshauptkasse auf ein Sonderguthaben "Max Heiling" eingezahlt worden sei. Auf dieses Konto wurden die den ausgeretteten KZ-Insassen abgenommenen Gelder eingezahlt, ebenso wie der Erlös aus der Verwertung ihres Zahngoldes und der ihnen gestohlenen Schmuckgegenstände und Edelsteine. Der Angeklagte hat ausgesagt, dass er von diesem Konto keine Kenntnis gehabt habe und nicht wisse, warum es unter einem Decknamen geführt wurde. Nun muss man sich aber erinnern, dass allein annähernd 33 Tonnen Zehlgold an die Reichsbank abgeführt und diesem Konto gutgeschrieben wurden. Es fällt uns schwer zu glauben, dass ein solcher Zuwachs zu Deutschlands Goldverrat nicht zur Kenntnis des Finanzministers gelangt ist, wenn es auch vorstellbar ist, dass er über den Decknamen, unter dem das Konto geführt wurde, nicht unterrichtet war.

Ein Teil der Schmuckgegenstände, des Goldes und der Kunstwerke, die in Paris von der Familie Rothschild beschlagnahmt worden waren, wurden dem Angeklagten übergeben und von seinem Ministerium für Reichszwecke verwendet. Er erhob dagegen gewisse Bedenken, diese wurden jedoch zerstreut, und er

ubernahm den Erlöss, der sich auf 1.800.000 Mark belief. Hier handelte es sich um gestohlenen Gut, auf welches weder das Reich noch die Reichsstellen, die es gestohlen hatten, noch das Finanzministerium, welches das gestohlene Gut an sich brachte, irgend einen gesetzlichen Anspruch hatten. Diese Worte wurden beschlagnahmt, nicht weil die Besitzer irgendwas Unrechtes begangen hatten, sondern weil sie Juden waren.

Endlosungen: Zusammen mit dem Innenminister Frick, dem Chef der Parteikanzlei Bormann und dem Justizminister Thierack hat der Angeklagte die 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz mitunterzeichnet. Nach den Bestimmungen dieser Verordnung wollten von Juden begangene strafbare Handlungen durch die Polizei und nicht im ordentlichen Gerichtsverfahren bestraft werden. Die Bestimmungen des Strafrechts sollten auf Juden keine Anwendung mehr finden. Das Vermögen eines Juden verfiel bei seinem Tode dem Reich, und nur seinen in Deutschland wohnhaften nichtjuedischen Erbberechtigten konnte ein Ausgleich fuer den Verlust ihres Erbteils gewahrt werden. Der Reichsminister des Innern wurde im Einvernehmen mit den obersten Reichsbehoerden ermächtigt, die zur Durchfuehrung und Ergaenzung dieser Verordnung noetigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen und zu bestimmen, insoweit diese Verordnung fuer Juden auslaendischer Staatsangehoerigkeit gelten sollte; schliesslich wurde der Geltungsbereich der Verordnung auf Boehmen und Maehren und alle juedischen Protektoratsangehoerigen ausgedehnt. Diese Verordnung wurde erlassen, als die Ausrottungsmassnahmen in vollem Gange waren; sie diente als gesetzliches Maentelchen fuer die Beschlagnahme des Vermoegens der Juden, die im Oster ermordet wurden.

Der Angeklagte behauptet, seine Beteiligung an den Massnahmen habe lediglich darin bestanden, dass er die auf die be-

schriebene Art beschlagnahmter Vermoegenswerte uebernahm und darueber Buch fuehrte. Himmler habe ihm gesagt, dieses Verfahren sei schon seit einigen Monaten im Gange, er er, VON KROSIGK, sei der Ansicht gewesen, es lasse sich hier nichts mehr machen; er sei "damals der Ueberzeugung gewesen, dass die Publizierung der Verordnung einen grosseren Rechtsschutz gewahren wuerde, als wenn sich die Polizei, wie bisher, bei der Ahndung von Straftaten gewissensmassen anonym betaeuigt".

Das ist eine Erklaerung, die nichts erkluert, und eine Rechtfertigung, die nichts rechtfertigt. Es ist unerfindlich, was einem Juden, dessen Ermordung bevorstand, oder seinen mit Enterbung bedrohten Erben das Bewusstsein genuetzt haben soll, dass er auf Grund einer fein sauberlich ausgearbeiteten Regierungsverordnung bereubt werde und dass das geraubte Gut in die Kassen des Reiches und nicht in die Taschen seiner Henker gelangen wuerde.

Germanisationsprogramm und D.U.T. Die Verbindung des Angeklagten SCHMERIN-KROSIGK mit diesem Programm besteht fast ausschliesslich darin, dass er Reichsmittel fuer diese Zwecke, welche wir weiter oben im Zusammenhang mit dem Angeklagten KEPPLER erortert haben, zur Verfuegung gestellt hat. Wir haben aber keinen Fall feststellen koennen, in dem diese Massnahmen auf seine Veranlassung durchgefuehrt wurden. Sie beruhten durchweg auf Hitlers unmittelbarer Weisungen. Auch in diesem Falle hat er nicht ueber seine eigenen Mittel verfuegt und war auch nicht in der Lage zu bestimmen, ob die Mittel auf die geschilderte Art verwendet werden sollten oder nicht.

Im Rahmen dieser Urteilsbegrundung ist es nicht moeglich, die Taetigkeit des Angeklagten in dem ihm unterstehenden Ministerium, die zu den in Anklagepunkt V erhobenen Beschuldigungen gefuehrt hat, in allen Einzelheiten zu besprechen. Es ist aber erwiesen, dass er ungeachtet des Gewissenskonflikts, unter dem

13 April 1949-M-GS-10-Gottinger
Gerichtshof IV, Fall XI

er zweifellos gelitten hat, wesentlich an den in Punkt V der Anklage geschilderten Straftaten teilgenommen hat. Weder der Wunsch, sich nützlich zu erweisen, noch der Wunsch, Einzelpersonen zu helfen, noch auch die Begote der Vaterlandsliebe bilden eine Rechtfertigung oder Entschuldigung fuer seine durch die Beweisaufnahme zweifelsfrei erwiesenen Handlungen; jedoch koennen diese Umstaende als strafmildernd beruecksichtigt werden.

Der Angeklagte SCHWERIN-KROSICK ist daher in den vorstehend beschriebenen Faellen im Sinne des Punktes V der Anklage SCHULDIG.

Ausser den allgemeinen Anschuldigungen gegen alle Angeklagten unter diesen Anklagepunkt wird insbesondere behauptet: "Das Deutsche Auswaertige Amt und der Angeklagte SCHWERIN-KROSIGK spielten eine bedeutsame Rolle bei der Festlegung und Durchfuehrung der Programme zur wirtschaftlichen Ausbeutung in verschiedenen besetzten Laendern, besonders in den besetzten Westgebieten. Diese Programme umfassten die Eintreibung uebermaessiger Besatzungsentschaedigungen, Errichtung von sogenannten 'Clearing-Konten' und die Ueberfuehrung von industriellen Teilhaberschaften und auslaendischen Investitionen durch Zwangsverkaeufe in deutsche Haende". Ausserdem wird insbesondere festgestellt, dass der Angeklagte SCHWERIN VON KROSIGK mit anderen Angeklagten an vielen Sitzungen teilnahm, auf welchen Ausbeutungsmassnahmen erortert und geplant wurden.

Waehrend des gesamten Zeitraums, auf den sich dieser Anklagepunkt bezieht, war der Angeklagte SCHWERIN VON KROSIGK Reichsfinanzminister. Er hatte dieses Amt von 1932 bis 1945 inne. Er bekleidete also einen wichtigen Ministerposten zu der Zeit, als Hitler Invasionen, Angriffskriege und andere gewissenlose Verbrechen und Plaene begann und durchfuehrte, die hier in diesen Verfahren zur Erörterung stehen.

Der Angeklagte hat in seiner Aussage vor diesem Gericht versucht, sein Verbleiben im Amt waehrend dieser Zeit mit der Behauptung zu rechtfertigen, dass er die Naziregierung zum Guten hin habe beeinflussen wollen. Er hat darauf hingewiesen, dass er im Herbst 1938 ihm nahestehende Personen gefragt habe, ob er in der Reichsregierung verbleiben solle. Er erklarte, ein Ruecktritt "haette mich selbst und die Kreise des Volkes,

die mich kannten und die mir vertrauten, der Möglichkeit beraubt, in meinem eigenen Geschäftsbereich fuer Recht und Ordnung und Anstand weiter zu sorgen und darueber hinaus den Versuch zu machen, bei den eigentlichen Machthabern bei gegebener Gelegenheit die Stimme der Vernunft und des Rechtes zu Gehoer zu bringen....." Wir moechten an dieser Stelle auch auf eine andere Bemerkung zu sprechen kommen, die der Angeklagte waehrend seiner Verhoers gemacht hat. In Bezug auf ein Beweisstueck der Anklagebehoerde ueber eine Sitzung, bei welcher Goering den Vorsitz fuehrte, hat der Angeklagte gesagt: "Es kann nicht so sehr darauf an, was Goering sagte, sondern darauf, was wirklich getan wurde." Hier muessen wir darauf hinweisen, dass, das, was der Angeklagte jetzt sagt, viel weniger wichtig ist, als das, was er tatsaechlich waehrend des hier in Frage kommenden Zeitraumes getan hat in Bezug auf die Formulierung, Durchfuehrung oder Foerderung der unrechten Handlungen oder Plaene, von denen hier die Rede ist.

Wenige Wochen nach dem deutschen Einfall in Polen wurde eine Verordnung erlassen, unter dem Datum 12. Oktober 1939, und von Hitler und verschiedenen anderen hohen Persoenlichkeiten des Reiches, darunter auch vom Angeklagten VON KROEIGK, unterzeichnet, worin die soeben besetzten Gebiete dem Dr. Frank als Generalgouverneur unterstellt wurden. Absatz VII dieser Verfuegung besagt:

- "(1) Die Kosten der Verwaltung traegt das besetzte Gebiet.
- (2) Der Generalgouverneur stellt einen Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Reichsministers der Finanzen."

Dies ist deshalb wichtig, weil daraus hervorgeht, dass schon damals, in diesen fruehen Stadium der planmaessigen Angriffshandlungen und Verbrechen durch das Reich, die Teilnahme und Zustimmung des Angeklagten KROEIGK wesentlich war; er spielte eine wichtige Rolle in einer entscheidenden Phase des Projektes.

Es mussbeachtet werden, dass am 19. Oktober 1939 Goering an alle Reichsminister, Geschaeftsgruppen

und Bevollmächtigten des Vierjahresplans eine ziemlich lange und förmliche Anordnung; richtete, in der er die Anweisungen fuer die wirtschaftliche Verwaltung der besetzten Gebiete wiederholte, die er "während einer Sitzung am 13. Oktober" gegeben hatte. Wir zitieren das Folgende aus der genannten Anordnung:

"Andererseits....., muessen aus den Gebieten des Generalgouvernements alle fuer die deutsche Kriegswirtschaft brauchbaren Rohstoffe, Altstoffe, Maschinen usw. herausgenommen werden. Betriebe, die nicht fuer die notduerftige Aufrechterhaltung des nackten Lebens der Bevöehnerschaft unbedingt notwendig sind, muessen nach Deutschland ueberfuehrt werden, soweit nicht die Uebertragung unverhältnismässig viel Zeit erfordert, und deshalb ihre Beschaeftigung mit deutschen Auftraegen an Ort und Stelle zweckmaessiger ist."

In dieser Verordnung; wies er auch darauf hin, dass er eine Haupt-treuhandstelle fuer den Osten gegruendet habe und legte deren Aufgaben im Rahmen der wirtschaftlichen Verwaltung der besetzten Gebiete dar.

Die Mitarbeit des Reichsfinanzministers an einem Programm, welches u.a. radikale Einziehungen zur Folge hatte, wird durch die Tatsache bewiesen, dass am 18. Januar 1940 Ministerialdirigent Bayrhofer vom Finanzministerium in einem Vermerk das Verfahren zur Behandlung von "Beutegeldern" niederlegt, und seine Ausfuehrungen wie folgt einleitet:

"Bei der Besprechung am 29. November 1939 wurde im Einvernehmen mit dem OKH und OKL -das Reichsluftfahrtministerium war nicht vertreten- folgendes vereinbart:"

Es ist wohl richtig, dass der Vermerk nicht ausbruecklich angibt, ob diese "Beutegelder" staatliches oder Privateigentum waren. Aber es ergibt sich, dass darin besonders auf Sparbuecher verwiesen wird, die offensichtlich nicht als Staatseigentum betrachtet werden koennen, und der Angeklagte hat waehrend seiner Vernehmung vor dem Gerichtshof praktisch zugegeben, dass er diese Objekte nicht als "Kriegsbeute" betrachten konnte.

Dass der Angeklagte ueber Art und Entwicklung der verbrecherischen Taetigkeit des Reiches in Polen Bescheid wusste, ergibt sich klar aus der Tatsache, dass Reichsmarschall Goering am 12. Februar 1940 in Berlin eine Sitzung abhielt, die in dem darueber abgefassten Bericht als "streng geheim"

bezeichnet wurde. Bei dieser Sitzung waren u.a. Generalgouverneur Frank, der Angeklagte KOERNER, Reichsfuehrer SS, Himmler, und der Angeklagte VON KROSIK anwesend. Bei dieser Sitzung erklarte Goering, "dass die Staerkung der Kriegspotentiale des Reiches das Hauptziel aller der in Osten zu ergreifenden Massnahmen sein muss." Wir weisen auf die folgenden Ausschnitte aus dem genannten Bericht hin:

"Wenn sich dem obersten Gesichtspunkt der Staerkung der Wirtschaftskraft Deutschlands alle Massnahmen unterordnen muessen, muss innerhalb des Gebiets auf den Versuch verzichtet werden, es sofort auf den Standard des Altreichs zu bringen. Die Angleichung in den neuen Ostgauen wird vielmehr langsamer vor sich gehen als es in der Ostmark und in Sudetengau unter Friedensverhaeltnissen geschehen konnte. Es wird Aufgabe des Reiches sein, nach Kriegsschluss mit seiner ganzen Kraft den Wiederaufbau des Ostens durchzufuehren."

* * * * *

"Die Aufgabe besteht darin, ohne Ruecksicht auf die Besitzverhaeltnisse die groesstmoeegliche landwirtschaftliche Produktion aus den neuen Ostgauen herauszuholen. Hierfuer traegt die ausschliessliche Verantwortung der Reichsminister fuer Ernaehrung und Landwirtschaft ohne Ruecksicht darauf, wann, wo und wie spaeter gesiedelt werden wird. Besitzuebertragungen kommen nur fuer die Baltendeutschen und die Wolhyniendeutschen in Frage."

VORSITZENDER: Richter Powers wird jetzt mit der Verlesung fortfahren.

RICHTER POWERS: Bei dieser Sitzung berichtete ein gewisser Oberpraesident und Gauleiter Wagner ueber die Ostgebiete das Folgende:

"Die Landwirtschaft ist in Ordnung. Die Industrie koennte ihre Leistungen um 30 bis 50% steigern, wenn es gelaenge, die Verkehrsnot zu beseitigen. Evakuierungen sind bisher nicht vorgekommen. Fuer die Zukunft ist allerdings die Abschiebung von 100-120.000 Juden und 100.000 unzuverlaessigen zugewanderten Polen in Aussicht genommen....."

Es heisst weiter:

"Der Reichskommissar fuer die Festigung deutschen Volkstums, Reichsfuehrer-SS Himmler, berichtet, dass in Gotenhafen 40 000 Reichsdeutsche untergebracht werden mussten, und dass fuer

70 000 Baltendeutsche und fuer 130 000 Wolhyniendeutsche Raum zu schaffen war. Evakuiert sind wahrscheinlich bisher nicht mehr als 300 000 Personen (bei 8 Mill. polnischer Bevoelkerung).

Dagegen wird es voraussichtlich notwendig sein, etwa 30 000 Deutsche aus der Lubliner Gegend oestlich der Weichsel, die fuer das Judenreservat bestimmt ist, in die neuen Ostgaue zu uebernehmen."

Es ergibt sich aus dem Beweismaterial, dass Goering am 8. November 1941 eine weitere Sitzung ueber die wirtschaftliche Fuehrung und Organisation der juengst besetzten Ostgebiete leitete. Die Niederschrift ueber die Ergebnisse dieser Sitzung vom 18. November 1941 ging u.a. den Angeklagten LAMMERS, DARRE, PLEIGER und SCHMERIN VON KROSIGK zu. Wir weisen auf die folgenden bezeichneten Absatze dieser Denkschrift hin:

"I. Fuer die Kriegsdauer sind die Beduerfnisse der Kriegsindustrie das hoechste Gesetz aller wirtschaftlichen Unternehmungen in den neu besetzten Ostgebieten.

II. Auf lange Sicht werden die neu besetzten Ostgebiete nach kolonialen Methoden und Gesichtspunkten ausgebeutet werden. Die einzige Ausnahme sind jene Teile des Ostlandes, welche auf Befehl des Fuehrers fuer Eindeutschung vorgesehen sind; aber auch sie fallen unter die unter I aufgefuehrten Grundsatze.

III. Der Schwerpunkt fuer alle Wirtschaftsarbeiten liegt in der Produktion von Nahrungsmitteln und Rohmaterialien. Die groesstmoeeglichen Produktionspreise fuer die Versorgung des Reiches und der anderen europaeischen Staaten sollen durch billige Produktion und Aufrechterhaltung des niedrigen Lebensniveaus erzielt werden. Auf diese Art soll eine Einkommensquelle fuer das deutsche Reich eroeffnet werden, die es ermoeeglichen wird, in einigen Jahrzehnten einen grossen Teil der Schulden -verursacht durch die Finanzierung des Krieges- zu decken, waehrend der deutsche Steuerzahler soweit als moeglich geschont wird, und gleichzeitig der europaeische Bedarf an Nahrungsmitteln und Rohmaterialien soweit wie moeglich gedeckt wird.

IV. Weiter-Bearbeitungen werden in den besetzten Ostgebieten nur erlaubt, soweit dies unbedingt noetig ist:-

- a) um eine Einschraenkung des Transportverkehrs zu erwirken (d.h. grundsuetzlich nur fuer Stahl- und Aluminium-Ingots zutreffend)
- b) um die dringendsten Beduerfnisse an Reparaturen im Lande selbst zu erfuellen
- c) um die Arbeitskraft auf dem Gebiet der Kriegsruestung auszunutzen.

VI. Eine Belieferung der Bevoelkerung mit hochwertigen Verbrauchs-
guetern kommt nicht in Frage. Man muss im Gegenteil allen
auf die Erhoehung des allgemeinen Lebensstandards gerichteten
Tendenzen durch die allerschaerfsten Massnahmen entgegen-
arbeiten. Hinsichtlich der Art und Menge der in die neube-
setzten Gebiete zu liefernden Verbrauchsgueter und Erzeugungs-
mittel ist ein Einvernehmen mit den Wirtschaftsstellen des
Reichskommissars zu erzielen. Sogar das Ostland darf
vorderhand nur mit Verbrauchsgueter in bescheidensten Aus-
mass beliefert werden. Der langfristige Verdeutschungsplan
fuer das Ostland darf nicht zu einer allgemeinen Erhoehung
des Lebensstandards der gesamten dort lebenden Bevoelkerung
fuehren. Nur die in Ostland befindlichen oder anzusiedelnden
Deutschen und die zu verdeutschenden Elemente koennen besser
behandelt werden.

VII. Das russische Preis- und Lohnniveau ist so tief wie nur
irgendmoeglich zu halten. Jedwede Stoerung der ausschliess-
lich auf das Interesse des Reiches abzielenden Preis- und
Lohnpolitik wird ruecksichtslos verfolgt werden. Der Grund-
satz, dass die Ueberschuesse besonders in landwirtschaftlichen
Teil der Wirtschaft, zu den allerniedrigsten Preisen den
Reiche zufliessen muessen, findet sogar auf das Ostland
Anwendung.

B. Richtlinien fuer die wehrwirtschaftliche
Auswertung der neubesetzten Ostgebiete.

I. Ernaehrung und Landwirtschaft.

Der Schwerpunkt liegt auf dem Gebiete der Ernaehrung. Alles
muss unternommen werden, um so viele landwirtschaftliche
Gueter wie nur moeglich zu erzeugen und sie der Verwendung
durch die Truppe und das Reich zugaengig zu machen. Dies
schliesst die folgenden Erfordernisse in sich:

3. In gewissen Gebieten (speziell im Mittelgebiet) sind grosse
Viehbestaende vorhanden, die erbarmungslos und schnell er-
griffen werden muessen, damit die Tiere nicht zu sehr an
Gewicht verlieren und um die Fleischlage im Reich zu entlasten.
Eine Vorbedingung fuer das Sammeln und den Abtransport dieser
Bestaende ist der in Moment noch fehlende militaerische
und polizeiliche Schutz in den Gebieten, von denen grosse
Mengen Vieh entfernt werden koennen. Da muss das Heer unter
allen Umstaenden Hilfe leisten."

"e) Versorgung der Bevölkerung:

2. Die Stadtbevölkerung kann nur ganz geringe Nahrungsmengen bekommen. Für die grossen Städte (Moskau, Leningrad, Kiew) kann zur Zeit überhaupt nichts getan werden. Die Folgen, die sich daraus ergeben werden, sind daher hart, aber unvermeidbar.
3. Leute, die unmittelbar für deutsche Interessen arbeiten, werden in den Werken selbst durch direkte Lebensmittelausgabe soweit ernährt werden, dass ihre Arbeitskraft bis zu einem gewissen Grade erhalten bleibt.
4. Auch in Ostraum werden die Lebensmittelrationen für die eingeborene Bevölkerung soweit herabgesetzt werden müssen, dass sie erheblich unter Stand der deutschen Rationen zu liegen kommen, sodass auch von dort die grösstmöglichen Überschüsse für das Reich herausgepresst werden können."

* * *

"a) Alle landwirtschaftlichen und gewerblichen Anlagen sind Eigentum des Sowjetstaates. Dieses Eigentum ist jetzt dem Reich zugefallen."

* * *

3. Es ist der klar zum Ausdruck gebrachte Wille des Führers, dass die sich aus dem Krieg ergebende Schuldenlast des Reiches zum grössten Teil durch Einkünfte, die aus den neu besetzten Ostgebieten herauszuziehen sind, gedeckt werden."

* * *

- "1. Etats für die Ein- und Ausgaben der Reichskommissariate werden vom Reichsminister für die besetzten Ostgebiete aufgestellt und vom Reichs-Finanzminister genehmigt.
2. Der Reichsfinanzminister bestimmt, welche Einkünfte aus den besetzten Ostgebieten direkt in die Reichskasse fliessen, und welche Einkünfte zur Verfügung der Reichskommissare im Rahmen ihrer Etats verbleiben sollen."

Es ergibt sich klar aus dem Vorhergehenden, dass KROSIGK im Zusammenhang mit den planmässigen Fluendungen durch das Reich mit sehr bedeutenden Aufträgen betraut wurde. Dass VON KROSIGK diese

Aufträge ernst nahm, dass er die planmässigen Plünderungen unterstützte, und dass er bessere Methoden vorschlug und dringend empfahl, um sie noch wirksamer zu machen, ergibt sich unwiderlegbar aus einer geheimen Aufzeichnung vom 4. September 1942, die VON KROSIGKS Unterschrift trägt und die u.a. an den Reichsmarschall des Grossdeutschen Reiches, an den Reichsminister und Chef der Parteikanzlei, an den Chef des OKW, den Chef der Parteikanzlei, an den Reichsminister fuer die besetzten Ostgebiete, an den Reichsminister fuer Bewaffnung und Munition, an den Reichswirtschaftsminister, den Reichsinnenminister und den Reichsminister fuer Ernährung und Landwirtschaft gesandt wurde. Wir weisen auf die folgenden Ausschnitte aus dieser geheimen Denkschrift hin:

"Verwaltung, Wirtschaft und Finanzen der besetzten Ostgebiete.

Das Reich erwartet von den besetzten Ostgebieten eine wesentliche volks- und finanzwirtschaftliche Entlastung. Diese Gebiete sollen die Ernährung des deutschen Volkes sichern. Oel, Kohle, Erze und andere Rohstoffe sollen fuer die Zwecke der deutschen, ja der europaeischen Volkswirtschaft aus den Osten herausgeholt werden. Aus den finanziellen Ueberschuessen der besetzten Ostgebiete und aus der Abschaetzung der Preisunterschiede zwischen Reich und Osten soll ein wesentlicher Teil der Kriegslasten, insbesondere der Zins- und Tilgungslast des Reiches gedeckt werden. Schon gegenwaertig haben die besetzten Ostgebiete eine ausserordentliche Bedeutung im Rahmen der deutschen Kriegswirtschaft gewonnen. Sie stellen ernaehrungswirtschaftlich den Hauptlieferanten des Feldheeres dar. Die Gewinnung von Oelschiefer in Estland, von Manganerzen in der Ukraine bilden wertvolle Aktivposten. Trotz der sowjetischen Zerstoeerungen arbeiten eine Fuelle von industriellen Betrieben weiter. Die Arbeitskraft des Ostens ist in den Dienst unserer Produktion gestellt. Eine noch staerkere Veranziehung der Ostgebiete wird bei der gegenwaertigen Lage unerlaesslich sein. Ich darf

nich in dieser Beziehung auf die Ausführungen des
Herrn Reichsmarschalls in der Besprechung vom 6. August
1942 berufen." (Unterstreichungen vom Gericht)

Er bezieht sich dann auf die Schwächen dieser Organisation und er-
klärt:

"In Sinne der ursprünglichen Planung; wurde es gelegen haben, den Aufbau von Verwaltung und Wirtschaft einer einheitlichen starken Führung; anzuvertrauen. Nicht die Wirtschaft sollte bei ihrem Osteinsatz den Staat führen, sondern das Vermögen des Reiches, das von deutschen Soldaten in aufopfernden Kampf erobert worden war und erobert wird, sollte zu treuen Händen im wahren Sinne des Wortes fuer das Reich verwaltet und in seinen ausschliesslichen Interesse eingesetzt werden. In einigen grossen Ostgesellschaften sollten Kraft und Fähigkeiten des deutschen Unternehmertums fuer den Osten ausgewertet werden, wobei die politische Leitung; durch die zustaendigen Reichskommissare sichergestellt bleiben sollten. Diese organisatorischen Massnahmen sollten die Grundlage einer klaren und einfachen Preispolitik bilden; die ihrerseits dazu beigetragen haette, die ungeheure finanzielle Anspannung; des Reiches zu erleichtern."
(Unterstreichung; vom Gericht)

Die Beweisaufnahme hat zur Genuege dargelegt, dass die planmaessige Auspluenderung Polens, an der sich KROSIGK beteiligte, dem Reich riesige Gewinne einbrachte. Unter dem Beweismaterial zu dieser Anschuldigung befindet sich ein Bericht des Forschungsamtes fuer Wehrwirtschaft vom 10. Oktober 1944, der sich mit den "finanziellen Leistungen der besetzten Gebiete bis zum 31. Maerz 1944 " befasst. Es ergibt sich aus diesen Bericht, dass der Generalgouverneur RM 1.200.000.000 als sogenannten "Verteidigungsbeitrag;" beigesteuert hatte. Das Beweismaterial zeigt, dass sich die Einziehungen auch auf das Danziger Gebiet erstreckten, und dass ein Bericht des Reichsfinanzministeriums ueber die Einziehung; polnischen und juedischen Grundbesitzes in Danzig; zeigt, dass 345 Besitztuemer

eingezogen wurden, und dass Schuldbeträge in Wert von Millionen von Reichsmark gestrichen wurden, weil die Gläubiger Polen waren. Eine Mitteilung des Reichsinnenministers, die sich unter diesem Schriftwechsel befand, und anderes Beweismaterial im Protokoll zeigen, dass der Reichsfinanzminister tätigen Anteil an der Verwaltung dieses eingezogenen Besitzes hatte. Durch seine Beteiligung an dem Entwurf, der Durchführung und Unterstützung der Raubaktionen des Reiches in Polen machte er sich strafrechtlich haftbar.

In Zusammenhang mit den gegen den Angeklagten erhobenen Anschuldigungen der verbrecherischen Ausraubung, die das Reich in Belgien, Holland und Luxemburg durchführte, finden wir reichliches Beweismaterial in den Akten, das die Gesetzwidrigkeit und den grossen Umfang der Raubaktionen des Reiches in diesen Ländern darlegt. Das trifft auch auf die Belgien auferlegten Besatzungskosten zu. Gesetzwidriges Fortschaffen von Gold und Wertpapieren und andere Einziehungsmassnahmen, die die Wirtschaft besetzter Gebiete zerstören und schädigen, stehen im Widerspruch zur Haager Konvention und verletzen ihre Bestimmungen. Das eingeführte Beweismaterial, das die Verwicklung des Angeklagten in die Ausraubung von Belgien, Holland und Dänemark zeigen soll, reicht nicht aus, um den Angeklagten SCHWERIN VON KROGICK schuldig zu erkennen. Die Beweisaufnahme zeigt an, dass er zwar über viele der gesetzwidrigen Handlungen Mitteilung erhalten hat, aber das Gericht ist nicht über jeden vernünftigen Zweifel hinaus davon überzeugt, dass er sich am Entwurf, an der Durchführung und Unterstützung der erwähnten Plünderungshandlungen in Belgien, Holland und Dänemark, auf die wir zuvor verwiesen haben, beteiligt hat.

Zum Fall Jugoslawien finden wir eine Mitteilung, aus der sein Vorhaben hervorgeht, die Steuern in diesem Lande zu Gunsten des Reiches zu erhoehen. Wir haben jedoch keinen Beweis dafuer gefunden, dass er diese Steuererhebung tatsaechlich in Kraft setzen liess.

Wir wenden uns nun den gegen den Angeklagten KROSIGK erhobenen Anschuldigungen zu, die sich auf die Ausraubung der besetzten Gebiete Frankreichs beziehen. Die Feststellungen des IMG und eine ungeheure Menge von Beweismaterial, das in diesem Falle vorgebracht worden ist, haben die Tatsache der Ausraubung Frankreichs durch das Reich zur Genuege bewiesen. Uns obliegt die Entscheidung, ob der Angeklagte KROSIGK an Entwurf, an der Durchfuehrung und Unterstuetzung dieser Ausraubungsmassnahmen in einem Ausmass teilgenommen hat, dass er deshalb einer Verletzung der Bestimmungen der Haager Konvention ueber die occupatio bellica fuer schuldig befunden werden muss. Das Beweismaterial in diesem Fall hat ueber jeden Zweifel hinaus bewiesen, dass die sogenannten Besatzungskosten, die Frankreich auferlegt wurden, uebermaessig hoch waren. Das Protokoll enthaelt Beweise dafuer, dass dies tatsaechlich auch die Meinung einiger deutscher Beamten war, die mit der Festsetzung dieser Kosten zu tun hatten. Die Beweisaufnahme ergibt weiterhin klar, dass ein grosser Teil dieser sogenannten Besatzungskosten tatsaechlich nicht zur Deckung der Besatzungskosten benutzt wurde, sondern anderen allgemeinen Zwecken diente. Die Beweisaufnahme zeigt an, dass der Angeklagte VON KROSIGK die Art und das Ausmass dieser Kosten kannte. Auf Grund des ueber VON KROSIGK vorgelegten Beweismaterials und auf Grund des Beweismaterials, das im Zusammenhang mit den Anschuldigungen gegen andere Angeklagte unter diesem Punkt erwahnt worden ist, ist das Gericht der Ansicht, dass der Angeklagte VON KROSIGK tatsaechlich keine Verantwortung fuer die Festsetzung dieser uebermaessig hohen Besatzungskosten hatte. Aus diesem Grund sehen wir von einer weiteren Eroerterung der Besatzungskosten ab.

Wir wenden uns nun der Behauptung zu, dass der Angeklagte VON KROSIGK als Reichsfinanzminister Raubgueter verwaltet habe, die das Finanzministerium durch die Reichshauptkasse uebernommen hatte, und dass VON KROSIGK ihre Verwertung anordnete. Der Angeklagte hat in eigener Sache ausgesagt, dass er bei der Verwaltung der Kriegsbeute mitgeholfen habe und dass auch

Militaergerichtshof Nr. IV/XI
13. April 1949 -A-18-N- Neidol

die Sparbuecher unter seiner Verwaltung standen. Der Angeklagte hat offenbar seinen Versuch aufgegeben, die Beschlagnahme und Verwaltung dieses Vermoegens und dieser Wertpapiere durch die Behauptung zu rechtfertigen, es habe sich um Feind- und nicht um Privateigentum gehandelt, denn er hat schliesslich behauptet, fuer diese Beschlagnahmen sei die Wehrmacht zustaeendig gewesen.

Es ist bezeichnend, dass eine Denkschrift des Reichsfinanzministeriums vom 17. Januar 1944 vorliegt, worin es heisst:

"Der Herr Minister hat bei seinem Besuch in Sigmaringen am 13. Januar 1944 angeordnet, dass die bei der Reichshauptkasse vorhandenen Beutegenstaende verwertet werden sollen. Es soll zu diesem Zweck festgestellt werden, welche Bestaende vorhanden sind. Die Bestaende sollen alsdann den geeigneten Stellen zur Verwertung ueberlassen werden."

Es liegt auch ein Brief des Angeklagten VON KROSIGK an die Reichshauptkasse (auch Kriegsbeuteamt genannt) vom 19. Dezember 1944 vor, worin der Angeklagte erklaert, dass dieses Amt

"... auch die dort lagernden Gegenstaende aus Edelmetall, Edelsteine und Perlen durch die Staedtische Pfandleihanstalt verwerten lassen soll.

Gegenstaende aus Platin und Gold (Ketten, Ringe ohne Steine und Perlen) Alt- und Ballensilber, Silberspaene und Werksilber sind unmittelbar an die Reichsstelle fuer Edelmetalle in Berlin zur Verwertung abzugeben."

Das Vorbringen der Verteidigung, dass die obengenannten Gegenstaende als Kriegsbeute beschlagnahmt und verwaltet wurden, ist nicht gerechtfertigt. Der Ausdruck "Kriegsbeute" beschraenkt sich auf feindliches Eigentum, das wegen seines militaerischen Charakters und nicht der militaerischen Beduerfnisse wegen der Einziehung verfaellt. Es ergibt sich aus der Beweisaufnahme, dass das Reichsfinanzministerium laengere Zeit hindurch und bei verschiedenen Gelegenheiten sich am Briefwechsel mit anderen Reichsaemtern und Beamten ueber beschlagnahmtes und verwaltetes Eigentum - insbesondere juedisches Eigentum - von Einwohnern besetzter Gebiete beteiligte. Diese Erorterungen und Erwaegungen fanden mit Bezug auf Eigentum von Belgien, Frankreich und Polen statt, aber beschraenkten sich augenscheinlich nicht nur auf diese Gebiete.

Auf Grund des Vorhergesagten ist es ueber jeden vernuenftigen Zweifel hinaus bewiesen, dass sich der Angeklagte VON KROSIGK an der rechtswidrigen

Militärgerichtshof Nr. IV/XI
13. April 1949 -A-19-N- Neidel

Einziehung von Vermögen in den besetzten Gebieten beteiligte, da er das Vermögen nach der Beschlagnahme aufbewahrte und später flüssig machte. Die tätige Teilnahme des Angeklagten am Entwurf, an der Durchführung und Förderung der planmäßigen Ausbeutung in Polen und seine Mitwirkung bei der Aufbewahrung, Verwaltung und späteren Verflüssigung des vom Reich widerrechtlich eingezogenen Eigentums, - das der Angeklagte unzutreffend als Kriegsbeute bezeichnete, - stellt eine klare Verletzung der Bestimmungen der Haager Konvention über die occupatio bellica dar. Wir müssen deshalb den Angeklagten SCHWERIN VON KROSIGK unter Punkt VI SCHULDIG erklären.

Der Gerichtsmarschall möge den Angeklagten BERGER wegführen und den Angeklagten Lutz SCHWERIN VON KROSIGK herbeirufen.

Lutz SCHWERIN VON KROSIGK. Wegen der Klagepunkte der Anklageschrift, auf Grund deren Sie für schuldig befunden worden sind, verurteilt Sie der Gerichtshof zu einer Gefängnisstrafe von 10 Jahren. Die von Ihnen bereits vor und während des Prozesses in Haft verbrachte Zeitspanne wird auf die Gefängnisstrafe angerechnet. Die nun ausgesprochene Gefängnisstrafe soll daher mit dem 23. Mai 1945 beginnen.

Der Gerichtsmarschall möge den Angeklagten SCHWERIN VON KROSIGK wegführen und den Angeklagten Emil PUHL herbeirufen.

1 AR (RSHA) 247/ 65

V.

1. Vermerk

Graf Schwerin von Krosigk war von 1933 bis 1945 Reichsfinanzminister und niemals im RSHA tätig. Er wurde im Nürnberger Wilhelm-Strassen-Prozess, Fall 11, zunächst zu 10 Jahren, dann zu 5 Jahren 9 Mon. Gef. verurteilt.

2. Als AR - Sache weglegen. (Graf Schwerin von Krosigk war niemals im RSHA tätig.)

B., d. 1. Febr. 1965



Vfg.

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der
Zentralen Stelle
der Landesjustizverwaltungen
z. Hdn. v. Herrn
Ersten Staatsanwalt W i n t e r

714 Ludwigsburg
Schorndorfer Str. 58



unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom
12. Oktober 1964 - 10 AR 1310/63 (jetzt VI 415 AR
1310/63) - zur gefälligen Kenntnisnahme und Rück-
gabe nach Auswertung übersandt.

Berlin 21, den 6. OKT. 1971
Turmstr. 91

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

[Handwritten signature]
Oberstaatsanwalt

2. 2 Monate

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 Berlin 21
Turmstr. 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den 20.12.71

2. Hier austragen.

[Handwritten signature]
Broszka, STA